

Satzung des Förderverein YouCh e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein YouCh e.V.
- (2) Er hat den Sitz in der Landhausstraße 67, D-70190 Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Jugendarbeit des katholischen Jugendreferats Stuttgart / der BDKJ-Dekanatsstelle (JuRef) Stuttgart.

(2) Diese ist als kirchliche Einrichtungen steuerbegünstigt.

(3) Der Verein soll als Schnittstelle zwischen dem JuRef und individuellen Projekten zur Förderung der kath. Jugendarbeit in Stuttgart auftreten. Entsprechende Projekte sollen durch die Fördermittel des Vereins i.S.d. §2 Abs. 4 dieser Satzung gefördert werden.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des JuRefs , insbesondere in Form von
 - a) Zuschüssen zu Anschaffungen des JuRefs
 - b) Bezuschussung von Jugendfreizeiten und Veranstaltungen der Jugendarbeit
2. Materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des JuRefs, insbesondere durch
 - a) Bereitstellung von Kraftfahrzeugen zur Verwendung im Rahmen der Jugendarbeit
 - b) Bereitstellung von materiellem Vereinsinventar (insbesondere gastronomische Gerätschaften und Veranstaltungstechnik)
 - c) Entgeltliche und unentgeltliche Bewirtung von Veranstaltungen/Sitzungen des JuRefs

- d) Unentgeltliche Bereitstellung von Vereinsliegenschaften für die Zwecke des JuRefs
- 3. Ideelle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des JuRefs, insbesondere durch
 - a) Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit des JuRefs
 - b) Beratung der Mitarbeiter und Gremien des JuRefs
 - c) Personelle Unterstützung bei Veranstaltungen des JuRefs
 - d) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Zusammenhang mit der Jugendarbeit des JuRefs bzw. Beteiligung an derartigen Projekten

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender für den Bereich Finanzen und Verwaltung
3. Stellvertretender Vorsitzender für den Bereich Förderung, Kommunikation und Organisation

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied i.S.d. §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um bis zu drei im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer (nicht vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB) erweitert werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

Jedes Vorstandsmitglied i.S.d. §26 BGB wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

Die Beisitzer werden in einer gemeinsamen Wahl bestimmt. Jedes Mitglied hat dabei pro einem vakanten Beisitzerplatz eine Stimme. Es gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimmenanzahl in Höhe der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.

Vorschläge zur Wahl als Vorstandsmitglied können vor und in der Mitgliederversammlung gemacht werden.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder i.S.d. §26 BGB bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt i.S.d. §26 BGB gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, können weitere Wahlgänge durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Wahl erneut eine Kandidatenliste aufzustellen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Zwecksetzung und Maßnahmen für die Jugendarbeit des JuRefs
2. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
3. Organisation von Vereinsveranstaltungen
4. Ladung zu Mitgliederversammlungen
5. Verwaltung von Finanzen, Fahrzeugen und Liegenschaften der Vereins

(6) Verfügungsberechtigungen (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegen bei allen Vorständen i.S.d. §7 Abs. 1. Der erste Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Vollmachten erteilen. Für Ausgaben zu Projekten, die einen Gesamtkostenumfang von mehr als EUR 5000 haben, ist zuvor ein Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder über andere im Vorstand einstimmig beschlossene Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das elektronisch nachvollziehbare Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Ergänzende Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Gebührenbefreiungen,
2. Aufgaben des Vereins,
3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
4. Beteiligung an Gesellschaften,
5. Aufnahme von Darlehen ab EUR 2500,- ,

6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
7. Mitgliedsbeiträge,
8. Satzungsänderungen,
9. Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmen können übertragen werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen können einen stimmberechtigten Vertreter (ab einem Alter von 16 Jahren) entsenden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Protokolle können von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet der Vorstand.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus mit Zwei-Drittel-Mehrheit vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vertretern aus dem Vorstand zu unterzeichnen. Vom Vorstand ist eine Beschlussammlung anzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das kath. Jugendreferat / BDKJ_Dekanatsstelle Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und möglichst im Rahmen der Jugendarbeit in Stuttgart zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.04.2017 errichtet.

(Namen, Unterschriften)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....